

**Richter des Bundesverfassungsgerichts  
Prof. Dr. Siegfried Broß**

**Ausgangsüberlegungen zu dem Hauptpodium**

**"Zu Risiken und Nebenwirkungen ... Zwang zum Risiko"**

**HauptpodiumTeil 2 am Samstag, 19. Juni 2004,**

**16.30 Uhr - 18.00 Uhr des 95. Deutschen Katholikentags**

**in Ulm 2004**

I.

Als Ausgangspunkt meiner Überlegungen möchte ich an die Denkschrift der deutschen Bischöfe - Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen - "Das Soziale neu denken" vom 12. Dezember 2003 anknüpfen. So besteht bezüglich der sozialen Sicherungssysteme unzweifelhaft Handlungsbedarf. Auch ist es in diesem Zusammenhang und allgemein sicher auch sachgerecht, die Rahmenordnungen der internationalen Finanzmärkte unter verschiedenen Gesichtspunkten einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Das Soziale neu denken kann aber von vornherein nicht bedeuten, das Hauptaugenmerk lediglich auf die Ausgabenseite und tatsächliche oder vermeintliche Einsparpotenziale zu richten. Vielmehr sind Gesamtrahmenbedingungen unseres Staatswesens, aber auch der fortschreitenden europäischen Integration zu ermitteln und es muss danach gefragt werden, ob staat-

liche Maßnahmen mitursächlich dafür sind, dass die Einnahmenseite im Verhältnis zu den zu bewältigenden Ausgaben möglicherweise unzureichend ist. Dafür ist mit die Entwicklung des Arbeitsmarktes in Deutschland seit 1971 mit einer - von wenigen leichteren Erholungen abgesehen - bis heute erschreckend hohen Arbeitslosenzahl bei kontinuierlich niedriger Zahl von offenen Stellen verantwortlich (Einzelheiten hierzu bei Broß, Daseinsvorsorge - Wettbewerb - Gemeinschaftsrecht - Überlegungen unter dem Blickwinkel des Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 GG, JZ 2003, 874 ff., S. 877 m. Fußn. 10). Allerdings müssen in diesem Zusammenhang auch ansehnliche Steuerergaben des Staates an die Wirtschaft ohne Gegenleistung für das Gemeinwesen angesprochen werden.

Es müssen deshalb, wenn man das Soziale neu denkt, Wege gesucht werden, die Einnahmenseite zu stärken und nicht ständig bei den Armen und Schwachen weiter zu sparen. Auch der Hinweis auf den demographischen Faktor verschlägt insoweit nicht. Wenn die Lebenserwartung kontinuierlich steigt und in einigen Jahrzehnten im Durchschnitt möglicherweise bei 100 oder 110 Jahren liegt, würde die Umsetzung der erforderlichen Geburtenrate für die Versorgung aller dieser alten Menschen entsprechend dem bisherigen Standard zwangsläufig bedeuten, dass die Bevölkerung geometrisch zunehmen

muss. Wenn alle Staaten auf dieser Erde solchem folgen wollten, wären die damit verbundenen Belastungen für die Umwelt und die Sicherstellung der erforderlichen Nahrungsgrundlage nicht mehr vernünftig zu steuern. Aus diesem Grunde ist es vom Tatsächlichen her unabdingbar, die Betrachtung sehr weit und über den Sozialbereich im engeren Sinne hinaus zu erstrecken. Dann erschließen sich auch Zusammenhänge und Abhängigkeiten von den internationalen Finanzmärkten und der Globalisierung, die wiederum auf den Sozialbereich im engeren Sinne zurückwirken.

Staatliche Maßnahmen können nicht beliebig getroffen werden. Man darf sich nicht ohne weiteres einer Bürgerversicherung oder einer Kopfpauschale oder einer wie auch immer gestaltet Gesundheits- oder Rentenreform verschreiben. Erstaunlich ist in der bisherigen Diskussion und in Bezug auf die geplanten Maßnahmen, dass eine nähere Vergewisserung über die Verfassungsrechtslage und deren Vorgaben nach meiner Einschätzung unterblieben ist. Dem werde ich mich deshalb im Folgenden zunächst zuwenden (II.) und anschließend Lösungsmöglichkeiten erörtern, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht werden und auch der komplexen Problemlage angemessen Rechnung tragen können(III.).

## II.

1. Wenn wir uns die Frage vorlegen, welche Risiken und welche Verantwortung der Einzelne in unserem Staat übernehmen muss, ist es unabdingbar, zunächst das Menschenbild zu ermitteln, das unser Grundgesetz in der Konturierung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entfaltet. Schon in einer sehr frühen Entscheidung (BVerfGE 6, 32 <40> - Elfes -) hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass das Grundgesetz eine wertgebundene Ordnung aufgerichtet hat, die die öffentliche Gewalt begrenzt. Durch diese Ordnung soll die Eigenständigkeit, die Selbstverantwortlichkeit und die Würde des Menschen in der staatlichen Gemeinschaft gesichert werden (Hinweis auf BVerfGE 2, 1 <12 f.>; 5, 85 <204 ff.>). Dieser Ausgangsentwurf eines Menschenbildes entsprechend dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird wenig später in einem weiteren Urteil (BVerfGE 7, 198 <205> - Lüth) um einen weiteren, für unseren Zusammenhang sehr wichtigen, Aspekt erweitert. Es sieht in der objektiven Wertordnung, die das Grundgesetz in seinem Grundrechtsabschnitt aufgerichtet hat, ein Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der *sozialen* Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, dies müsse als

verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten (bestätigt etwa in BVerfGE 21, 362 <372>).

Gleichwohl wäre es zu kurz gegriffen, wenn man von diesem Gesichtspunkt des Sozialen sofort auf Leistungsansprüche des Einzelnen gegen den Staat schließen würde. In einer seiner ersten Entscheidungen (BVerfGE 1, 97 <104 f.>) hat das Bundesverfassungsgericht vor dem damaligen zeitgeschichtlichen Hintergrund klargestellt, dass das Gebot des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, nicht den Schutz vor materieller Not meint. Auch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG räume dem Einzelnen kein Grundrecht auf angemessene Versorgung durch den Staat ein (BVerfGE 1, 97 <104>). Allerdings stellt es schon damals eine direkte Verbindung zum Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG her. Es betont, mit seiner Ausgangsüberlegung sei nicht gesagt, dass der Einzelne überhaupt kein verfassungsmäßiges Recht auf Fürsorge habe (BVerfGE 1, 97 <105>). Das Bekenntnis zum Sozialstaat könne bei der Auslegung des Grundgesetzes wie bei der Auslegung anderer Gesetze von entscheidender Bedeutung sein. Das Wesentliche zur Verwirklichung des Sozialstaates könne aber nur der Gesetzgeber tun. Er sei verfassungsrechtlich zu sozialer Aktivität, vor allem dazu verpflichtet, sich um einen *erträglichen Ausgleich* der *widerstreitenden Interessen* und um die

Herstellung erträglicher Lebensbedingungen für Alle zu bemühen (BVerfGE 1, 97 <105> ). Die Beschränkung auf die Folgen des Hitler-Regimes sind lediglich durch die Prozesslage und den zu entscheidenden Sachverhalt von Bedeutung, ändern an der Allgemeinheit dieser Aussage aber nichts.

In späterer Zeit erfährt die Konturierung eines Leistungsanspruchs des Einzelnen gegen den Staat Erweiterungen. Je stärker der moderne Staat sich der sozialen Sicherung und kulturellen Förderung der Bürger zuwendet, desto mehr tritt im Verhältnis zwischen Bürger und Staat neben das ursprüngliche Postulat grundrechtlicher Freiheitssicherung vor dem Staat die komplementäre Forderung nach grundrechtlicher Verbürgung der Teilhabe an staatlichen Leistungen (BVerfGE 33, 303 <330 f.>; bestätigt etwa in BVerfGE 35, 79 <115>).

Für die Gestaltung der Wirtschaftsordnung im Besonderen zieht das Bundesverfassungsgericht folgenden Schluss (BVerfGE 50, 290 <338> - Mitbestimmung): Das Grundgesetz sei wirtschaftspolitisch neutral. Der Gesetzgeber dürfe jede ihm sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik verfolgen, sofern er dabei das Grundgesetz, vor allem die Grundrechte beachte. Ihm komme also eine weit gehende Gestaltungsfreiheit zu. ... Allerdings dürfe die Berücksichtigung der Ge-

staltungsfreiheit des Gesetzgebers nicht zu einer Verkürzung dessen führen, was die Verfassung in allem Wandel unverändert gewährleisten will, namentlich nicht zu einer Verkürzung der in den einzelnen Grundrechten garantierten individuellen Freiheiten, ohne die nach der Konzeption des Grundgesetzes *ein Leben in menschlicher Würde* nicht möglich ist. Die Aufgabe besteht infolgedessen darin, die grundsätzliche Freiheit wirtschafts- und sozialpolitischer Gestaltung, die dem Gesetzgeber gewahrt bleiben müsse, mit dem Freiheitsschutz zu vereinen, auf den der Einzelne gerade auch dem Gesetzgeber gegenüber einen verfassungsrechtlichen Anspruch habe (Hinweis auf BVerfGE 7, 377 <400> - Apotheken-Urteil).

Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konturiert das Menschenbild des Grundgesetzes dahin, dass der Einzelne ein eigenständiges, selbst verantwortliches Individuum ist, dessen Position gegenüber der staatlichen Gewalt durch die Grundrechte näher ausgestaltet ist. Die Grundrechte bilden zum einen eine objektive Wertordnung, lösen damit aber nicht die Individualrechtsposition des Einzelnen ab, sondern verstärken diese im Zusammenhang der Menschen untereinander und gegenüber dem Staat. Zunehmend gewinnt in der Entwicklung der Anspruchs- oder Teilhabeaspekt an Gewicht

und schließlich ergeben sich Verpflichtungen für die Ausgestaltung der Wirtschaftsordnung. Entscheidend für unseren Zusammenhang ist die Verbindung zwischen den Grundrechten, vor allem der Menschenwürde des Art. 1 GG und der Handlungsfreiheit des Art. 2 GG mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Wir können daraus schon den Schluss ziehen, dass nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland der Einzelne zwar eigenständig und selbstverantwortlich ist, der Staat aber ihn sich nicht selbst überlassen darf. Vielmehr ist dieser gehalten, verlässliche und gemeinverträgliche Grundlagen sicherzustellen, damit eine friedliche und die Interessen aller Menschen innerhalb dieser staatlichen Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Rahmenbedingungen geschaffen und fortwährend aufrechterhalten werden. Keinesfalls darf die staatliche und wirtschaftliche Ordnung so gestaltet werden, dass die Gesellschaft auseinanderbricht und nur ein Teil noch gleichsam auf der Sonnenseite des Lebens steht.

2. Dabei ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht stehen geblieben. Für den Bereich der Daseinsvorsorge im Besonderen, zu dem auch die Sozialsicherungssysteme zu rechnen sind, hat das Bundesverfassungsgericht die Menschenwürde unmittelbar in



den Mittelpunkt seiner Betrachtung gestellt. So hat es in BVerfGE 66, 248 (258) befunden, dass etwa die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gehört. Sie sei eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedürfe. Schon in einer früheren Entscheidung (BVerfGE 38, 258 <270 f.>) hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass eine Entwicklung besteht, in deren Verlauf die öffentliche Hand in wachsendem Umfang im Bereich der Daseinsvorsorge Aufgaben übernimmt, die unmittelbar oder mittelbar der persönlichen Lebensbewältigung des einzelnen Bürgers dienen (hierzu auch BVerfGE 45, 63 <78 f.>).

In einer für unseren Zusammenhang bemerkenswerten Stellungnahme innerhalb des KPD-Urteils (BVerfGE 5, 85 <198>) hat das Bundesverfassungsgericht zum Sozialstaat unter anderem dargelegt, dass die Tendenz der Ordnung und die in ihr angelegte Möglichkeit der freien Auseinandersetzung zwischen allen realen und geistigen Kräften in Richtung auf Ausgleich und Schonung der Interessen aller wirke. Das Gesamtwohl werde eben nicht von vornherein gleichgesetzt mit den Interessen oder Wünschen einer bestimmten Klasse; annähernd gleichmäßige Förderung des Wohles aller Bürger und annähernd gleichmäßige Verteilung der Lasten werde grundsätzlich er-

strebt. Es bestehe das Ideal der "sozialen Demokratie in den Formen des Rechtsstaates". Die staatliche Ordnung der freiheitlichen Demokratie müsse demgemäß systematisch auf die Aufgabe der Anpassung und Verbesserung und des sozialen Kompromisses angelegt sein; sie müsse vor allem Missbräuche der Macht hemmen. In einer späteren Entscheidung (BVerfGE 45, 376 <387> hat das Bundesverfassungsgericht schließlich für das Sozialstaatsprinzip noch darauf hingewiesen, dass es staatliche Vor- und Fürsorge für Einzelne oder für Gruppen der Gesellschaft verlange, die auf Grund persönlicher Lebensumstände oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert seien. Die staatliche Gemeinschaft müsse ihnen jedenfalls die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sichern und sich darüber hinaus bemühen, sie - soweit möglich - in die Gesellschaft einzugliedern, ihre angemessene Betreuung zu fördern sowie die notwendigen Pflegeeinrichtungen zu schaffen (BVerfGE 44, 353 <375>; 40, 121 <133>; s.a. BVerfGE 28, 324 <348>; 43, 13 <19>).

An dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bemerkenswert, dass trotz der Weite des dem Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraums im Bereich des Sozialstaats-

prinzips des Grundgesetzes doch in mannigfacher Hinsicht prägnante Konturen bestehen. Es handelt sich zum einen um den Bereich der Daseinsvorsorge, also wichtiger Infrastrukturbereiche für die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins. Hierzu sind Einrichtungen, die der Mensch zur Verwirklichung seiner Person und Individualität bedarf und die er nicht selbst zur Verfügung stellen kann, wie Elektrizität, Wasserversorgung, Telefon, Bahn und Post, zu rechnen. Zum anderen gibt es Bereiche, in denen in der Gesellschaft Schwache nicht die gleichen Voraussetzungen und die gleichen Chancen für die persönliche Entfaltung wie die überwiegende Mehrheit der Menschen in unserem Staate haben. Hier muss der Staat nach dem Sozialstaatsprinzip tätig werden. Für ihn besteht die Pflicht, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen (BVerfGE 59, 231 <263>; s.a. BVerfGE 82, 60 <80>).

Diese Rechtsprechung wird bis heute aufrechterhalten. Nach wie vor verpflichtet das Sozialstaatsprinzip den Gesetzgeber, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze zu sorgen. Darüber hinaus gebietet es staatliche Fürsorge für Einzelne oder Gruppen, die auf Grund ihrer persönlichen Lebensumstände oder gesellschaftlicher Benachteiligungen an ihrer persönlichen oder sozialen Entfaltung gehindert sind (BVerfGE 100, 271 <284>). Sonach steht fest, dass sich auf Grund der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Gesetzgeber und damit der

Staat nicht leichter Hand durch gesetzgeberische Maßnahmen dieser Verpflichtung entziehen und die Menschen gleichsam ihrem Schicksal überlassen dürfen.

Schon unter diesem Gesichtspunkt ist fraglich, ob der Verweis auf die so genannte Riester-Rente als private Altersvorsorge verfassungsrechtlich abgesichert ist. In diesem Zusammenhang wird übersehen, dass der Staat jedenfalls auf Grund des Sozialstaatsprinzips für die private Vorsorge im Krankheits- und Arbeitsunfähigkeitsfall (einschließlich der Arbeitslosigkeit) stabile Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen muss. Es widerspricht hingegen dem Sozialstaatsprinzip, wenn der Staat fortwährend Maßnahmen trifft, die die wirtschaftliche und politische Grundlage für verantwortliches Handeln in Ausführung des Sozialstaatsgebots in Frage zu stellen vermögen. Insoweit ist auch der fortschreitende europäische Integrationsprozess kritisch in den Blick zu nehmen und es muss gefragt werden, ob insoweit nicht das verantwortliche Handeln der staatlichen Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland in Beobachtung des Sozialstaatsgebots nachhaltig in Frage gestellt wird. Wie wichtig das Grundgesetz und zuvor der verfassunggebende Gesetzgeber das Sozialstaatsprinzip nehmen, wird an seiner Absicherung gegen verfassungsändernde Gesetzgebung

über Art. 79 Abs. 3 GG deutlich unterstrichen (hierzu BVerfGE 30, 1 <24 f.>; 84, 90 <121>).

### III.

1. Wenn man das Soziale neu denkt, kommt man an einer durch mannigfache Einflüsse verminderten Aufkommenseite des Staates nicht vorbei. In Anbetracht von Millionen Arbeitslosen, einer krassierenden Schattenwirtschaft und einer fortschreitenden Globalisierung der Volkswirtschaften insgesamt ist es nicht damit getan, nur die Ausgabenseite in den Blick zu nehmen und dort das Heilmittel für die Zukunft zu suchen. Im Gegenteil - die Ausgangsbedingungen würden auf diese Weise nur verschärft, weil jede Verminderung von Ausgaben die Nachfrage schwächt und damit die Wirtschaft im Inland - wie inzwischen sattem bekannt - nicht zu stimulieren vermag. Man muss deshalb im Primärbereich ansetzen und die Aufkommenseite stärken. Welche Lösungsmöglichkeiten bieten sich insofern an? In Anbetracht des fortschreitenden europäischen Integrationsprozesses und einer parallel verlaufenden Ausweitung der Globalisierung nebst der parallelen Ausweitung der Schattenwirtschaft drängt sich die Überlegung auf, ob zwischen diesen Entwicklungen nicht innere Abhängigkeiten bestehen. Diese gibt es in der Tat und sie sind für die Verpflichtung des

Staates von Bedeutung, in Ausführung des Sozialstaatsgebots des Art. 20 Abs. 1 GG zur Stabilisierung der Sozialversicherungssysteme und zum offensiven Umgang mit internationalen Finanzmärkten entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

Staatswirtschaft kann nicht nur negativ gesehen werden. Vielmehr ist Staatswirtschaft in den Infrastrukturbereichen der Daseinsvorsorge unumgänglich, damit der Staat selbst unabhängig bleibt und nicht erpressbar wird. Zugleich kommt er auf diese Weise den Verpflichtungen aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG nach. Man kann sich ohne Schwierigkeiten vorstellen, dass etwa nach einem Börsengang der Deutschen Bahn AG und Erwerb der erforderlichen Mehrheit durch nicht kontrollierbare Interessenten etwa ein einwöchiger Sonderurlaub für deren Bedienstete geeignet ist, die deutsche Volkswirtschaft ins Wanken zu bringen. In Großbritannien sind die Segnungen der Privatisierung von Bahn, aber auch der Elektrizitätsversorgung der Londoner U.-Bahn mit einem Black-out gerade einmal 1 1/2 Jahre nach diesem Vorgang augenfällig. Abgesehen davon, dass der Staat und damit seine Bürgerinnen und Bürger doppelt oder gar mehrfach bezahlen müssen, geht die Politikfähigkeit in einem nicht geringen Umfang verloren. Der Staat kann nach völliger Deregulierung die Arbeits- und Wirt-

schaftsbedingungen allenfalls in einem ganz geringen Umfang noch gestalten, er ist aber hilf- und wehrlos gegen die Globalisierung. Bei Übernahme eines großen Bankinstituts durch ein ausländisches Institut sind Großkredite in Deutschland an Großunternehmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen nachhaltig in Frage gestellt, zumal wenn deren ausländische Wettbewerber operativ vergleichbar tätig werden wollen. Von daher gesehen muss auch die staatliche Gewährträgerschaft für Banken und Sparkassen im bisherigen Umfang aufrechterhalten bleiben.

Diese schrankenlose Öffnung durch umfangreiche Privatisierungen hat dazu geführt, dass die Abhängigkeit von internationalen Finanzströmen immer größer wird, eine Spekulation früher gegen die DM und nunmehr gegen den Euro nahezu nach Belieben möglich ist. Niemand fragt mehr nach den Agierenden, also danach, wer diese immensen Finanzströme und aus welchen Motiven lenkt und welche Interessen damit verfolgt werden. Hinzukommen die internationalen Rating-Agenturen, die trotz ihrer intransparenten Struktur und fehlenden demokratischen Legitimation in der Lage sind, die Güte eines Staatswesens zu bestimmen und durch ihre Ratings die Haushalte nachhaltig zu beeinflussen sowie die Gestaltungsmöglichkeiten der demokratisch legitimierten Staatsorgane nachhaltig einzuengen. Es ist unabdingbar,

dass durch entsprechende Rahmenbedingungen die Politik- und Gestaltungsfähigkeit insgesamt zurückgewonnen und vor allem auch das Sozialstaatsgebot zur Sicherung des gesellschaftlichen Friedens im Innern durchgesetzt werden.

Aus diesem Grunde müssen Privatisierungen im Bereich der Daseinsvorsorge rückgängig gemacht und anstehende mit Börsengang unterbunden werden. Die Substanz dieser Betriebe ist jeweils in Fonds einzubringen. Die Substanz ist zu bewerten und es sind an diesen Fonds zu einem für immer garantierten Zinssatz Anteilsscheine an die Bürgerinnen und Bürger zur Sicherung ihres privaten Anteils an der Altersvorsorge auszugeben. Es ist dem Staat derzeit nicht möglich, auf Jahrzehnte hin verlässliche Anlageobjekte für die Altersvorsorge zur Verfügung zu stellen. Nachdem die New Economy wie eine Seifenblase geplatzt ist, müsste uns alle das Beispiel der USA nachdenklich stimmen und verstärkt nach Auswegen wie dem hier Vorgeschlagenen suchen lassen. Zuletzt macht ein Bankenskandal von sich reden, bei dem die Anleger 50 Milliarden Dollar verloren haben und damit für ihr Alter vor dem Nichts stehen (vgl. Bericht in der SZ Nr. 122 vom 28. Mai 2004 Seite 22). Frühere vergleichbare kriminelle Machenschaften mit entsprechenden Verlusten der Anleger für die Gegenwart und für



ihr Alter möchte ich nicht mehr aufgreifen. In solche Fonds könnten auch Bahn, Post, Postbank, das gesamte Straßennetz von Bund, Ländern und Gemeinden sowie schließlich gar die Schulden des Erblastenfonds eingebracht werden. Der Vorzug läge darin, dass für immer verlässliche Anlageobjekte zu einem fest bestimmten und garantierten Zinssatz auf ewig zur Verfügung stünden, der Staat seine Handlungsfähigkeit in großen Bereichen zurückgewinnen würde und damit auch die Voraussetzungen geschaffen würden, dass die Gesellschaft mittelfristig nicht in Arm und Reich gespalten und damit der soziale Frieden in Deutschland gefährdet wird. Der europäische Integrationsprozess bedarf insoweit der Anpassung. Die beschriebene Entwicklung seit 1971 mit der Vollendung des Binnenmarkts zum 1. Januar 1993 hat ebenso wie die Einführung des Euro gezeigt, dass damit kein Bollwerk gegen die fortschreitende Globalisierung und Schattenwirtschaft errichtet werden kann, sondern dass vielmehr im Gegenteil diese die Gemeinwesen gefährdenden Entwicklungen eher befördert werden. Aus diesem Grunde muss der Staat danach trachten, seine Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit zurückzugewinnen und internationale und von ihm anders nicht beeinflussbare unkontrollierte Entwicklungen auf den Binnenbereich wirksam abzuwehren. Uneingeschränkte Privatisierung fördert Destabilisierung des Staates. Abschließend: "Das

"Soziale neu denken" muss verstärkt die geschilderten Rahmenbedingungen in den Blick nehmen und dort auf Veränderungen hin wirken. Ob die so genannten Hartz-Gesetze und vor allem die Umsetzung der nächsten Stufe zum 1. Januar 2005 mit der Überführung von wenigstens 1 Mio Menschen in die "Sozialhilfe" den geschilderten verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht wird, erschließt sich mir bisher noch nicht, ganz abgesehen davon, wie die Eigenleistungen der Betroffenen, zum Teil über Jahrzehnte erbracht, behandelt werden.